

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

50

g) Depotführung

Hinsichtlich der Depotführung wurde vereinzelt die kapitalertragsteuerliche Behandlung von Erträgen gegenüber der Bank moniert. Leistet eine Bank Schadenersatz für die Verletzung depotvertraglicher Pflichten, so kann auch die Schadenersatzleistung selbst kapitalertragsteuerpflichtig sein, wenn die Ersatzleistung der Bank für entgangene kapitalertragsteuerpflichtige Erträge oder Erlöse geleistet wird. Der Kunde hat dann gerade keinen Anspruch auf steuerabzugsfreie Auszahlung, wie der folgende Schlichtungsvorschlag G 29/19 zeigt:

Die Antragstellerin hat von der Bank wegen der verspäteten Weiterleitung eines Wertpapierverkaufsauftrags und des ihr dadurch entstandenen Mindererlöses den Differenzbetrag für den zwischenzeitlichen Kursverlust erstattet und diese Zahlung der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Diese Steuern will die Antragstellerin erstattet haben. Einen Freistellungsauftrag will sie nicht erteilen, weil sie die Erlöse für nicht steuerpflichtig hält. Die Anlage habe insgesamt keinen Gewinn erbracht. Die Antragsgegnerin verweist auf § 20 Absatz 3 EStG und eine dazu ergangene Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Den Schlichtungsantrag kann ich nicht befürworten.

Die Bank war aufgrund steuergesetzlich vorgegebener, öffentlich-rechtlicher Verpflichtung gehalten, den Abzug vorzunehmen. Bankvertragliche (zivilrechtliche) Pflichten hat sie gegenüber der Antragstellerin nicht verletzt. Die Antragstellerin erkennt, dass es im gegebenen Zusammenhang nicht um den effektiven Anfall der von der Bank abgeführten Abgaben, also um die entsprechende materielle Steuerpflicht geht, sondern in erster Linie um die Offenlegung der (gesamten) Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zwar hat die Antragstellerin im ersten Ansatz Recht, dass ihre Steuerpflicht grundsätzlich gewinnbezogen zu beurteilen ist (§ 20 Absatz 1 und 2 EStG). In § 20 Absatz 3 EStG ist aber festgelegt, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch besondere Entgelte oder Vorteile gehören, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden.

Hierzu verweist die Bank zutreffend auf das BMF-Schreiben vom 17. Januar 2019, wonach gemäß Rz. 83 der Erhalt von Entschädigungsleistungen für Verluste, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage geleistet werden, als Entgelte und Vorteile iSv § 20 Absatz 3 iVm Absatz 1 oder 2 EStG gelten, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer bestimmten Transaktion besteht, bei der ein Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird. Die Antragstellerin hat der Sache nach eine Schadenersatzleistung dafür erhalten, dass ihr Verkaufsauftrag (Transaktion) nur verzögert zur Ausführung gelangte und die Veräußerung zu einem ungünstigeren Kurs als zum beauftragten Zeitpunkt erfolgte. Diese Leistung fällt ohne Weiteres unter den Regelungsbereich des § 20 Absatz 3 EStG.

Dabei enthält § 20 Absatz 3 EStG keinen selbstständigen Besteuerungstatbestand, sondern nur eine Klarstellung des Umfangs der zu deklarierenden Einnahmen iSv § 20 Absatz 1 und 2 EStG (Knoblauch, DStR 2012, 1952–1956). Insoweit werden alle Vermögensmehrungen erfasst, die bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Entgelt für die Kapitalüberlassung darstellen (vergleiche BFH-Urteile vom 9. April 2013 – VIII R 19/11, BFHE 241, 246, BStBl II 2013, 689; vom 16. März 2010 – VIII R 4/07, BFHE 229, 141, BStBl II 2010, 147; vom 21. Oktober 1997 – VIII R 18/96, BFH/IV 1998, 582, zu der Vorgängerregelung § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Die Vorschriften zum Steuerabzug von Kapitalerträgen dienen ohnehin nicht dem Schutz der Antragstellerin als Gläubigerin von Kapitalerträgen. Sie enthalten vielmehr Regelungen für eine Quellenbesteuerung, die zur Beschleunigung der Steuererhebung beitragen sollen, vor allem aber Kontroll- und Sicherungsfunktion im Hinblick auf die Erhebung von Steuern eines Kapitalertragsgläubigers haben (vergleiche BFH, Urteil vom 28. November 1961 – I 40/60 S, BFHE 74, 281, BStBl III 1962, 107; BFH, Urteil vom 15. Dezember 2004 – I R 42/04, juris). Durch sie soll verhindert werden, dass steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dem steuerlichen Zugriff entzogen werden, indem der Gläubiger der Kapitalerträge die Einkünfte nicht oder unvollständig erklärt. Das gesamte System des Kapitalertragsteuerabzugs dient allein dem Inter-